

RS OGH 1999/10/21 6Ob175/99z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1999

Norm

ABGB §212 Abs2

UVG §9 Abs2

Rechtsatz

Wurde das Amt für Jugend und Familie von der Mutter gemäß§ 212 Abs 2 ABGB mit der Führung der Unterhaltssachwalterschaft betraut, kommt dem Amt für Jugend und Familie die alleinige Vertretung des Kindes im Vorschussverfahren zu, auch wenn ihm - infolge der Abweisung des Vorschussantrages - bislang ein Beschluss auf Vorschussgewährung nicht zugestellt wurde, sodass die Folgen des § 9 Abs 2 UVG nicht eintreten konnten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 175/99z
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 6 Ob 175/99z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112665

Dokumentnummer

JJR_19991021_OGH0002_0060OB00175_99Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at